

Artikel 64

Arbeitsbefreiung und Versetzung

(Art. 35 und 35a ArG)

- ¹ Schwangere Frauen und stillende Mütter sind auf ihr Verlangen von Arbeiten zu befreien, die für sie beschwerlich sind.
- ² Frauen, die gemäss ärztlichem Zeugnis in den ersten Monaten nach der Entbindung nicht voll leistungsfähig sind, dürfen nicht zu Arbeiten herangezogen werden, die ihre Leistungsfähigkeit übersteigen.
- ³ Der Arbeitgeber hat eine schwangere Frau oder eine stillende Mutter an einen für sie ungefährlichen und gleichwertigen Arbeitsplatz zu versetzen, wenn:
 - a. die Risikobeurteilung eine Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit von Mutter oder Kind ergibt, und keine geeignete Schutzmassnahme getroffen werden kann; oder
 - b. feststeht, dass die betroffene Frau Umgang hat mit Stoffen, Mikroorganismen oder Arbeiten ausführt, die mit einem hohen Gefahrenpotential nach Artikel 62 Absatz 4 verbunden sind.

Allgemeines

Welche Arbeit objektiv für eine schwangere oder stillende Frau als beschwerlich oder gefährlich gilt, wird in Artikel 62 Absatz 3 Buchstaben a bis h ArGV 1 umschrieben. Es kann aber auch Arbeiten geben, die die Frau subjektiv auf Grund ihres augenblicklichen physischen oder psychischen Zustands als beschwerlich empfindet. Die Unterscheidung ist insofern bedeutsam, als bei den objektiven Kriterien der Arbeitgeber Lohnzahlung im Umfang von 80 % schuldet (Art. 35 ArG), falls eine Versetzung zu einer gleichwertigen Arbeit nicht möglich ist. Wird dagegen die ausgeübte Tätigkeit subjektiv als beschwerlich empfunden, erfolgt keine Lohnzahlung nach Artikel 35 Absatz 3 ArG. Eine Lohnzahlung richtet sich dann nach den vertragsrechtlichen Abmachungen oder nach öffentlich-rechtlichem Anstellungsrecht, soweit überhaupt ein Anspruch besteht (Art. 324a OR).

Absatz 1

Eine schwangere oder stillende Frau kann eine Versetzung zu einer Arbeit verlangen, die nicht beschwerlich oder gefährlich ist. Hat die betrof-

fene Frau objektiv beschwerliche Arbeiten ausgeübt, die sie z.B. gestützt auf die Risikobeurteilung wegen Ungefährlichkeit oder mit Schutzmassnahmen ausführen durfte, und ist eine Versetzung nicht möglich, wird die Lohnzahlung nach Artikel 35 Absatz 3 ArG nicht automatisch ausgelöst (zur Lohnfrage vgl. Art.65 ArGV 1).

Absatz 2

Ähnlich liegt die Situation bei verringerter Leistungsfähigkeit der Mutter in den ersten Monaten nach der Geburt. Die eingeschränkte Leistungsfähigkeit ist mit einem ärztlichen Zeugnis zu belegen. Aus diesem Zeugnis soll ersichtlich sein, zu welchen Arten von Arbeiten die junge Mutter in der Lage ist und zu welchen nicht. Nach Möglichkeit sind geeignete Ersatzarbeiten anzubieten (zur Lohnfrage vgl. Art. 65 ArGV 1).

Absatz 3

Der Arbeitgeber ist unter den in diesem Absatz erwähnten Bedingungen verpflichtet, die schwangere oder stillende Frau zu einer gleichwertigen

Art. 64

ArGV 1

Wegleitung zur Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz

5. Kapitel: Sonderschutz von Frauen
3. Abschnitt: Beschäftigungseinschränkungen und -verbote
Art. 64 Arbeitsbefreiung und Versetzung

und ungefährlichen bzw. nicht beschwerlichen Arbeit zu versetzen (zur Gleichwertigkeit vgl. Kommentar Art. 35b Abs.1 ArG). Zur Lohnfrage vgl. Artikel 65 ArGV 1.